

**Stadt Aulendorf  
Landkreis Ravensburg**

**Betriebssatzung für den  
Städtischen Eigenbetrieb**

**Betriebswerke Aulendorf**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt Seite 698) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung vom 08.01.1992 (Gbl. S. 21) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 26.05.2004 mit Änderungen vom 16.12.2009 und 22.02.2010 die folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name und Gegenstand des Eigenbetriebes**

1. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Betriebswerke Aulendorf“.
2. Der Eigenbetrieb trennt sich auf in zwei Betriebszweige:
  - 2.1.1 Betriebszweig Abwasserentsorgung (Entsorgung und Behandlung von Abwasser der Stadt Aulendorf)
  - 2.1.2 Betriebszweig Betriebshof (Erbringung von Leistungen für die Schaffung, Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist)
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszwecken fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

**§ 2**

**Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

### § 3 Betriebsausschuss

1. Die Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf werden von dem beschließenden Betriebsausschuss des Eigenbetriebs Stadtwerke Aulendorf beraten und entschieden, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
  1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 50.000 €, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  2. die Ausführung von Bauvorhaben (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen Gesamtbaukosten bis zum Betrag von 500.000 €, wenn die Baukosten mehr als 25.000 € betragen, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt,
  3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens bis zum Betrag von 50.000 €, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  4. die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Betrag von 50.000 €, wenn der Wert im Einzelfall 10.000 € übersteigt,
  5. die Veräußerung von anderen Gegenständen des Anlagevermögens bis zum Betrag von 50.000 €, wenn der Wert des Gegenstandes 10.000 € übersteigt,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 500 € bis zu 10.000 € oder bei einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren bis zu 10 Jahren,
  7. den Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 3,
  8. die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag der Verpflichtung mehr als 2.500 €, jedoch nicht mehr als 25.000 € beträgt oder die Verpflichtung auch künftige Wirtschaftsjahre berührt,
  9. den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte für Beträge oder Werte im Einzelfall zwischen 5.000 € und 50.000 €,
  10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert zwischen 5.000 € und 50.000 €,
  11. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 500 €, jedoch

nicht mehr als 5.000 € beträgt,

12. die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT VIII bis BAT V c und Arbeitern mit einer Entlohnung nach Lohngruppe 2 bis 5, soweit es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung handelt,
  13. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit (Eingruppierung) bei Angestellten mit einer Vergütung nach Vergütungsgruppe BAT VIII bis BAT V c und Arbeitern mit einer Entlohnung nach Lohngruppe 2 bis 5,
  14. die Festsetzung der Vergütung und des Lohns bei nicht nur vorübergehend beschäftigten Angestellten oder Arbeitern, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,
  15. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 15 % aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen, und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben 10 v.H. der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben übersteigen.
4. Soweit die in § 3 Abs. 3 genannten Grenzen nicht erreicht werden, entscheidet die Betriebsleitung. Werden die genannten Grenzen überschritten, entscheidet der Gemeinderat.
  5. Die Festsetzung der allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen (Entgelte für die Schmutzwasserentsorgung, Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenersätze usw.) und den Abschluss von Sonderabnehmerverträgen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

#### § 4 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus dem kaufmännischen und dem technischen Leiter. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum Ersten Betriebsleiter bestellt. Dieser entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten nach Anhörung des Bürgermeisters, wenn innerhalb der Betriebsleitung Stimmgleichheit entsteht. Zur Leitung des Eigenbetriebs Betriebswerke Aulendorf wird die vom Gemeinderat bestellte Betriebsleitung der Stadtwerke Aulendorf bestellt.
2. Der Bürgermeister regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
3. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

4. Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
5. Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 4) zuzuleiten.
6. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Vertretungsberechtigt ist der Erste Betriebsleiter.

## § 5 Stammkapital

1. Das Stammkapital wird auf 0 € festgesetzt.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Aulendorf, den 26. Mai 2004

gez.  
Heinzler, Bürgermeister